



Sicherheit für Ihre Existenz.

Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung & Einsteiger-Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU).

Zur Absicherung der Arbeitskraft. Sicherung des Lebensstandards bei Berufsunfähigkeit (Schicht 3).

Kurzbeschreibung: **Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung & Einsteiger-Berufsunfähigkeitsversicherung. Sicherheit**

- Garantierte Berufsunfähigkeits-Rente bis zum vereinbarten Leistungsendalter

Produkthighlights

- Ausgezeichnete und TOP-geratete BU.
- Steigerung der laufenden Renten im Leistungsfall¹⁾.
- Wahlweise mit zwei Überschuss-Systemen:
 1. Die erwirtschafteten Überschüsse können mit den Beiträgen verrechnet werden. Hochwertiger Versicherungsschutz zu günstigem Preis!
Die Vorteile:
 - Die BU-Rente ist in voller Höhe garantiert.
 - Der VN zahlt anstelle der garantierten Beiträge nur einen um die Überschüsse reduzierten Zahlbeitrag.
 - Der Versicherungsschutz bleibt auch bei Überschuss-Änderungen in der vereinbarten Höhe erhalten.
 2. Die Überschüsse werden in einem Fonds angelegt, mit der Chance, am Vertragsende eine Ablaufleistung zu erhalten, die höher ist als die eingezahlten Beiträge. Dadurch erhält der Kunde hochwertigen Versicherungsschutz mit „Chance auf Geld-zurück-Effekt“! Die BU-Rente ist in voller Höhe garantiert.
Während der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit einer flexiblen Wechseloption der Überschussverwendungsform.

Tarife **Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung & Einsteiger-Berufsunfähigkeitsversicherung.**

Tarife	SBU = BURV Einsteiger-SBU = BURVN
Mindest-/ Höchsteintrittsalter	<p>SBU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 – 49 Jahre ▪ Ab einem Eintrittsalter von 46 Jahren sind folgende Voraussetzungen für eine Annahme erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> – Ausschließlich Berufsklassen 1+ bis 2. – Einwandfreier Gesundheitszustand (Gesundheitsprüfung). – Grundsätzliche Anforderung eines Hausarztberichts. <p>Einsteiger-BU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 – 30 Jahre (Mindestendalter für Beitragszahlungsdauer und Versicherungsdauer 60 Jahre). ▪ Beitragszahlungsdauer entspricht Versicherungsdauer, keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich.
Höhe der versicher- baren BU-Rente	<p>Nettoeinkommen bis 60.000 €:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 80 % des Nettoeinkommens ▪ Abzüglich bereits bestehender BU Renten bei der Württembergischen Lebensversicherung AG bzw. der Karlsruher Lebensversicherung AG sowie anderen Versicherungsunternehmen. (Ansprüche aus Versorgungswerken werden nur zu 50 % angerechnet). <p>Nettoeinkommen über 60.000 €: Hier kommt die sogenannte „80 / 50-Regel“ zum Tragen: Absicherung von 80 % des Nettoeinkommens bis 60.000 € zuzüglich 50 % aus dem 60.000 € übersteigenden Teil. EU/BU Rentenansprüche aus der GRV werden nicht angerechnet!</p>
Leistungsbeginn	<p>Wenn Kunde voraussichtlich mind. 6 Monate nicht in der Lage ist seinen Beruf ausüben zu können. (Details siehe AVB) → Mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.</p>
Gesundheitsfragen	<p>Erforderlich Verkürzte Gesundheitsfragen für Bonuskunden (Details siehe „Produkterläuterungen zur SBU für Bonuskunden“ im Intranet)</p>



württembergische

Der Fels in der Brandung.

Tarife **Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung & Einsteiger-Berufsunfähigkeitsversicherung.**

Gesonderte Risikoprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Ab 24.001 € ist ein Berufsfragebogen erforderlich. Ab 24.001 € (Arbeitnehmer/Angestellte) bzw. ab 30.001 € (Selbständige/Geschäftsführer) BU-Rente sind gesicherte Einkommensnachweise erforderlich.
Medizinische Untersuchungsgrenzen (inkl. der Vorversicherungen bei W&W).	<ul style="list-style-type: none"> Ab 30.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis erforderlich. Ab 36.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis + EKG + zusätzlichen Blutuntersuchungen erforderlich.
Geltungsbereich	Weltweit
Besonderheiten beim versicherbaren Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> Für Schüler (Einstufung anhand der Schulform in die Berufsklasse (BKL) 1, 2 oder 3), Auszubildende (Einstufung analog Ausbildungsberuf), Studenten (Einstufung in BKL 1, Studenten der Fachrichtung Lehramt werden in die BKL 2 eingestuft) und Hausfrauen/-männer beträgt die maximal versicherbare Rente 12.000 € Zusatzvereinbarung Dienstunfähigkeit für Beamte: <ul style="list-style-type: none"> Bei Beamten auf Widerruf und auf Probe ist die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit auf einen Zeitraum von 24 Monaten begrenzt. Die Leistungspflicht besteht nach Ablauf von 24 Monaten nur dann fort, wenn uns eine Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 der Versicherungsbedingungen nachgewiesen wird. Bei Beamten auf Lebenszeit wird die Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, solange der Beamte aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig ist. Angebote können nur dann erstellt werden, wenn vorab der Datenerfassungsbogen für die Beamtenversorgung ausgewertet wurde. Für Soldaten, Bahn-, Telekom- und Postbeamte ist keine Zusatzvereinbarung bei DU möglich. Details siehe „Info: Zusatzvereinbarung Dienstunfähigkeit für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ im Intranet Durch Tätigkeitsabfragen für bestimmte kaufmännische Angestellte, Handwerker, Geschäftsführer, Akademiker und Landwirte besteht die Möglichkeit einer Verbesserung der Einstufung in eine Berufsklasse. <ul style="list-style-type: none"> Bei Gesellschafter-Geschäftsführer von Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die beste Berufsklasse.
Infektionsklausel	Ja, für alle Berufe.
Beitragsstundung im Leistungsfall	Auf Wunsch des VN, dann zinslose Stundung.
Überschuss-Systeme	Beitragsverrechnung (BV) oder Anlage in Fonds (W&W Quality Select Aktien Welt). (Wechsel der Überschussysteme jederzeit möglich).
Dynamik/Anpassung	Zwei Anpassungssätze möglich: <ul style="list-style-type: none"> 5 % oder im gleichen Verhältnis, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5 % (Einsteiger-BU: Dynamik setzt ein Jahr nach Beginn der konstanten Phase ein).
Verzicht auf Anwendung des § 163 VVG	Nein
Verzicht auf Anwendung des § 19 Abs. 3 VVG	Ja. Bei uns wird weder der Beitrag angepasst noch der Vertrag gekündigt, wenn im Nachhinein bereits bei Antragstellung bestehende Krankheitsumstände bekannt werden, von denen der Versicherte nichts gewusst hat (unverschuldete Anzeigepflichtverletzung, § 19 VVG).
Umorganisation bei	<ul style="list-style-type: none"> Selbständigen: Ja Angestellten: Nein
Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung bei folgenden Anlässen	<p>In den ersten drei Versicherungsjahren ohne Anlass²⁾.</p> <ul style="list-style-type: none"> Heirat (Eintragung Lebenspartnerschaft)/Scheidung (Austragung Lebenspartnerschaft). Geburt/Adoption von Kindern. Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. Erreichen der Volljährigkeit. Beendigung Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben. Erhöhung des Jahreseinkommens: <ul style="list-style-type: none"> Angestellte: mind. 10 % des letztjährigen gar. Jahresgehalts. Selbständige: Steigerung des durchschnittl. Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittl. Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre. Befreiung eines selbständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der GRV. Darlehensaufnahme zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie (ab 50.000 €) oder deren Um- bzw. Ausbau. Wegfall oder Reduzierung des Invaliditäts-Versicherungsschutzes aus der bAV Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze (DRV) <p>Bei der Ausübung der Erhöhung sind die in den jeweiligen AVBen enthaltenen Einschränkungen / Voraussetzungen zu beachten.</p>
Besteuerung der Rentenleistungen	Steuerpflichtig in Höhe eines besonderen Ertragsanteils in Abhängigkeit von der maximal möglichen Dauer der Rentenzahlung (§ 55 EStDV). Die turnusmäßigen Anspruchsprüfungen des Versicherers spielen keine Rolle bei der Bestimmung dieses Ertragsanteils.
Stand	März 2017

1) Nicht garantiert.

2) Vorausgesetzt, die versicherte Person war innerhalb des Jahres vor der Erhöhung nicht länger als 14 Tage durchgehend außerstande, ihre Berufstätigkeit auszuüben.